

**Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen eingeschränkten  
Bewegungsradius für Freizeitaktivitäten in Regionen mit erhöhten Infektionszahlen  
(Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO)  
Vom 11. Januar 2021**

**Begründung:**

Allgemein:

Diese Verordnung ergänzt die Regelungen der Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen um eine Regelung für Kommunen mit einem nachhaltig besonders hohen Infektionsgeschehen. Zur Begründung der grundsätzlichen Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28 a des Infektionsschutzgesetzes wird daher auf die Begründung zur Coronaschutzverordnung NRW vom 7. Januar 2021 verwiesen.

Die Regelungen der Coronaschutzverordnung legen in der aktuellen Fassung der Verordnung erhebliche Schutzmaßnahmen im Sinne eines strikten „Lockdowns“ für das gesamte Landesgebiet. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten zeigen besonders hohe und zum Teil weiter steigende Infektionszahlen jedoch, dass selbst diese strikten Maßnahmen nicht ausreichen, um das Infektionsgeschehen nachhaltig zu begrenzen und die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher sind die betroffenen Kommunen bereits durch § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen für das Stadt-/Kreisgebiet zu treffen.

Die hohen Infektionszahlen innerhalb bestimmter Regionen stellen aber auch ein Infektionsrisiko für das Umland und letztlich das gesamte Landesgebiet dar, weil sich durch Besucher- und Reiseverkehr in die und aus den betroffenen Gebieten die durch die prozentual höheren Infektionszahlen begründeten überdurchschnittlichen Ansteckungsrisiken auch außerhalb des Gebietes verbreiten können. Daher ist eine Regelung erforderlich, die bezogen auf Reisen aus den und in die betroffenen Gebiete mit Geltung für das ganze Land Einschränkungen vornimmt, die eine Ausbreitung der hohen Ansteckungsrisiken möglichst vermeiden.

Daher werden mit den Regelungen dieser Verordnung Personenbewegungen aus den und in die betroffenen Gebiete jenseits eines Bewegungsradius von 15 Kilometern um den eigenen Heimatort verboten.

Die mit den Regelungen verbundene Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Dieser ist an strenge Voraussetzungen zu knüpfen und einer strikten Angemessenheitsprüfung zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen muss nachhaltig ein hohes Infektionsrisiko vorhanden sein. In § 1 Absatz 1 der Verordnung werden daher nur solche Kommunen aufgenommen, bei denen der 7-Tagesinzidenzwert so deutlich über 200 liegt, dass – auch aufgrund der Tendenz der Infektionsentwicklung – eine nachhaltige Überschreitung dieses Wertes zu erwarten ist. Aufgrund der erheblichen Melde- und Testschwankungen über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel erfolgt die erste Festlegung entsprechender Gebiete daher auf der Basis der Mel-

dezahlen des Landeszentrums für Gesundheit vom 11. Januar 2021, in denen komplett 7 Tagesmeldewerte außerhalb des genannten Zeitraums mit unklaren Melde- und Testzahlen enthalten sind.

Auch muss es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen handeln, das nicht auf einzelne Einrichtungen begrenzt ist. Denn andernfalls würde durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit keine Wirkung zu erwarten sein.

Die Angemessenheit der Regelung ist daneben durch eine fortlaufende Beobachtung des Infektionsgeschehens in den betroffenen Gebieten gesichert. Das Ministerium wird die Infektionsentwicklung in den in § 1 Absatz 1 genannten Kommunen fortlaufend bewerten. Unterschreitet der Infektionswert die Schwelle von 200 nachhaltig – also für mehrere Tage mit entsprechender Tendenz – werden die Regelungen wieder aufgehoben werden.

Zu § 1 Absatz 1:

Die Voraussetzung eines deutlich und nachhaltig über dem Inzidenzwert von 200 liegenden Infektionsgeschehens ist am Tag des Erlasses der Verordnung für die Kreise Höxter (Inzidenzwert 261), Minden-Lübbecke (229,9) und Recklinghausen (228,5) sowie den Oberbergischen Kreis gegeben (244,8). In allen Kreisen liegen zwar auch Ausbrüche in Pflegeheimen vor, das Infektionsgeschehen bezieht sich aber auch auf das Kreisgebiet insgesamt und ist daher als diffus anzusehen. Angesichts der Tendenz der letzten Tage ist vorbehaltlich einer stärkeren Auswirkung des „Lockdowns“ ab dem 16. Dezember 2020 noch nicht mit einem nachhaltigen Absinken der hohen Infektionszahlen zu rechnen. Daher sind diese Kommunen in den Regelungsbereich der Coronaregionalverordnung aufzunehmen.

Die am 11. Januar 2021 über dem Inzidenzwert von 200 liegenden Städte Bielefeld (211,6), Gelsenkirchen (227,7) und Bottrop (225,5) haben im Rahmen einer Anfrage zur Bewertung der Infektionszahlen geltend gemacht, dass die Zahlen für ihre Stadt nicht belastbar seien. Teilweise wurde – trotz der sich aus § 11 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ergebenden Meldepflicht „spätestens am folgenden Arbeitstag“ – immer noch von ganz erheblichen Bearbeitungsrückständen aufgrund des Meldestaus während des Jahreswechsels berichtet. Bevor eine so grundrechtsrelevante Maßnahme wie in § 1 Absatz 2 und 3 geregelt, angeordnet wird, sind daher die Zahlen von den Kommunen schnellstmöglich aufzuarbeiten. Über die Aufnahme der genannten Städte ist daher in den nächsten Tagen gesondert zu entscheiden.

Zu § 1 Absatz 2 und 3:

Unter den genannten Maßgaben ist das von unnötigen Bewegungen ausgehende Ansteckungs- und verbreitungsrisiko angesichts der hohen Infektionsrisiken in Kommunen mit entsprechenden Inzidenzwerten nicht vertretbar. Daher sind Personenbewegungen aus diesen Gebieten heraus jenseits eines Radius von 15 Kilometern zu untersagen. Dass auch durch Bewegungen in solche Gebiete entsprechende Risikolagen entstehen können, haben jüngst beispielsweise die großen Menschenansammlungen in attraktiven Wintersportgebieten gezeigt.

Der durch das Verbot vorgenommene Grundrechtseingriff ist vor allem deshalb vertretbar, weil er zunächst einmal einen Bewegungsradius innerhalb des Heimatkreises und von 15 Kilometern um die Heimatgemeinde belässt. Schon dadurch dürfte die übergroße Mehrzahl der

notwendigen Verrichtungen möglich sein. Darüber hinaus dürfen Personenbewegungen auch außerhalb des 15 Kilometer-Radius erfolgen, wenn die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmegründe vorliegen. Es geht dabei um

- die Erledigung beruflicher, dienstlicher, ehrenamtlicher und vergleichbarer Besorgungen,
- den Besuch der Schule/der Kindertagesbetreuung/der Notbetreuung oder eine Begleitung bei diesem Besuch,
- den Besuch von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche bei und von engen Familienmitgliedern, Lebensgefährten und vergleichbar nahestehenden Personen,
- die Übernahme pflegerischer, unterstützender und betreuender Tätigkeiten für andere Personen,
- die Inanspruchnahme von medizinischen, pflegerischen und sonstigen nicht dem Freizeitbereich zuzuordnenden Dienstleistungen sowie
- Fahrten aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen,

sofern die vorgenannten Tätigkeiten nach der CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung zulässig sind.

Das Verlassen des Gebiets für mehrtägige Urlaubsreisen wird regelmäßig einen ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Grund im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 7 darstellen, jedoch sind solche Reisen derzeit im Inland aufgrund des in allen Ländern geltenden Verbots touristischer Beherbergungen ohnehin weitgehend nicht möglich. Inwieweit Auslandsreisen zulässig sind, bleibt der Hoheit des jeweiligen ausländischen Staates und seiner Einreiseregulungen überlassen.